

	Aero-Club der Schweiz Schweizerischer Fallschirmverband	
Bewilligung Betrieb einer Fallschirmsprungschule		02-04d
Gültig ab: März 2008	Genehmigt durch den Vorstand von Swiss Skydive	Seite 1 von 2

<p>Swiss Skydive erteilt</p> <p>Para-Sport-Club Triengen</p> <p>auf Grund des Gesuches vom 31.12.2020</p> <p>die Bewilligung zum Betrieb einer Fallschirmsprungschule von Swiss Skydive/des AeCS</p>

1. Diese Bewilligung berechtigt den Träger, Personen zum Erwerb der Fallschirmspringerlizenz von Swiss Skydive/des AeCS und deren Erweiterungen auszubilden.
2. Die Bewilligung ist **gültig bis 31.03.2022** und kann auf Gesuch hin erneuert werden. Sie ist nicht übertragbar.
3. Die Schule übt ihre Haupttätigkeit auf dem Flugplatz Triengen aus.
Ist dieser Flugplatz vorübergehend nicht benutzbar, so kann der Schulbetrieb auf einen anderen Flugplatz oder Aussenlandeplatz verlegt werden. Dasselbe gilt für besondere Aufgaben, die aus technischen Gründen nicht auf dem bezeichneten Flugplatz durchgeführt werden können, oder für die Durchführung auswärtiger Ausbildungskurse. Die Rechte des Flugplatzes bzw. des Grundeigentümers und die Befugnisse des Flugfeldleiters bleiben in jedem Fall vorbehalten.
4. Der Träger dieser Bewilligung verpflichtet sich, die Ausbildung von Fallschirmspringern nach den von Swiss Skydive/vom AeCS aufgestellten Weisungen/Richtlinien durchzuführen.
5. Die Verantwortlichen der Schule verpflichten sich:
 - nur Fallschirmspringer/-springerinnen auszubilden, welche im Besitze eines gültigen, von Swiss Skydive/vom AeCS genehmigten Kontrollblattes für Fallschirmsprungschüler sind
 - nur Fallschirmsprunglehrer zu beschäftigen, welche im Besitze eines gültigen Ausweises von Swiss Skydive/des AeCS oder Assistenten (gemäss Weisung 08-08) sind
 - nur Fallschirmspringer weiterzubilden (AFF- und Tandem-Erweiterung), welche Träger einer gültigen Sprunglizenz von Swiss Skydive/des AeCS sind
 - Swiss Skydive/dem AeCS Fallschirmunfälle, die eine stationäre Behandlung in einem Spital oder den Tod des Fallschirmspringers zur Folge haben, zuhanden der Fallschirmaufsicht Swiss Skydive/dem AeCS zu melden (Dokument 02-01)

- ungewöhnliche Zwischenfälle (z.B. Cypres-Rettung) zuhanden der Fallschirmaufsicht Swiss Skydive/des AeCS zu melden (Dokument 02-01)
 - zur uneingeschränkten Zusammenarbeit mit den Arbeitsgruppen und Kommissionen von Swiss Skydive/des AeCS bei der Untersuchung von Vorkommnissen
6. Die Verantwortlichen der Schule und von Swiss Skydive/des AeCS erklären sich gegenseitig bereit, auf der Basis der von Swiss Skydive/vom AeCS ausgeübten Aufsicht über das Fallschirmspringen zusammen zu arbeiten. Sie handeln im Interesse der Sicherheit, der Durchführbarkeit und des Ansehens des Fallschirmspringens. Sie unterstützen sich in der Anwendung der Aufsicht über das Fallschirmspringen gegenseitig.
 7. Die Verantwortlichen der Schule haben Swiss Skydive/dem AeCS jährlich, jeweils bis spätestens Ende Dezember, den vollständig und korrekt ausgefüllten Jahresbericht der Fallschirmsprungschule zu erstatten.
 8. Swiss Skydive/der AeCS kann die Schulbewilligung vorübergehend oder auf bestimmte Zeit entziehen, wenn die Voraussetzungen für einen sicheren und ordnungsgemässen Betrieb nicht mehr erfüllt sind oder wenn die Verantwortlichen der Schule die sich aus dieser Bewilligung ergebenden Pflichten verletzen.
 9. Kosten gemäss Gebührenordnung von Swiss Skydive/des AeCS (00-04).
 10. Gegen den Entzug dieser Bewilligung kann innert 30 Tagen beim Zentralvorstand des AeCS Rekurs eingereicht werden.

Ort: Luzern

Datum: 31. März 2021

Swiss Skydive

Präsident:



Ressortleiter Fallschirmaufsicht:


